



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B7.354/0002-I 6/2009

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner
*Durchwahl: 2275

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden.
Stellungnahme des BMJ.

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz lässt sich über die „Treffsicherheit“ der einen oder anderen Maßnahmen des Vorschlags diskutieren. Beispielsweise geht die – sieht man von den vorgesehenen Verwaltungsstrafen bzw. der Vorschreibung eines pauschalierten Beitragszuschlags bei nicht vollständiger Meldung von Arbeitnehmern und Beschäftigungszeiten ab – wohl wesentlichste Auswirkung der Nichtentrichtung entsprechender Zuschläge zum Lohn, nämlich der (teilweise) Anspruchsentfall des Arbeitnehmers gegenüber der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, ausschließlich zu Lasten des Arbeitnehmers. Dies ist wohl dann unproblematisch, wenn – was nach den Erläuterungen immer wieder der Fall sein soll – der Arbeitnehmer tatsächlich mit dem Arbeitgeber mit dem Ziel einer Verkürzung der Zuschlagsleistungen gegenüber der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zusammenwirkt. Dass dem in der überwiegenden Zahl der Fälle so ist, darf aber wohl bezweifelt werden. Diesfalls ist die Schlechterstellung des

redlichen Arbeitnehmers gegenüber den sonstigen Anspruchsberechtigten nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz aber nicht ganz einzusehen.

Daneben fragt sich, ob es – wie zu § 23a BUAG vorgeschlagen – tatsächlich der Einräumung doch recht weit gehender Betretungs- und Auskunftsrechte für die Bediensteten der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse bedarf, um die Regelungen des BUAG zu effektuieren.

Zu Art. 1 Z 14 des Vorschlags (§ 25 Abs. 1a BUAG):

Der neue Abs 1a des § 25 sieht vor, dass – wenn ein Arbeitgeber seine Meldepflicht verletzt – ihm zur Abgeltung des aus der Verletzung der Meldepflicht durch den Arbeitgeber resultierenden Verwaltungsaufwands ein Pauschalersatz vorgeschrieben werden kann (800 Euro für jeden Prüfeinsatz sowie 500 Euro für jeden von der Verletzung betroffenen Arbeitnehmer). Aus „rücksichtswürdigen Gründen“ kann der Pauschalersatz herabgesetzt oder erlassen werden.

Eine Parallelregelung findet sich in § 113 Abs 2 ASVG, wenn der Dienstgeber Meldungen etwa nicht rechtzeitig oder falsch erstattet. Hier können die pauschalen Teilbeträge jedoch nur dann entfallen, wenn erstmalig zu spät angemeldet wurde und dies unbedeutende Folgen nach sich zog.

Um willkürliche Entscheidungen zu vermeiden, sollte auch im vorliegenden Entwurf näher determiniert werden, unter welchen Umständen der Pauschalersatz herabgesetzt oder erlassen werden kann.

Zu Art. 1 Z 16 des Vorschlags (§ 25 Abs. 2 BUAG):

Soweit die vorgeschlagene Regelung über § 26 Zustellgesetz hinausgeht, der ebenfalls eine Vermutung der Zustellung am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan enthält, stößt sie auf rechtsstaatliche Bedenken, insbesondere der Umstand, dass nach den Erläuterungen der „fehlende Zustellvorgang“ vom Empfänger nachzuweisen sein soll (wie?).

Zu Art. 1 Z 18 des Vorschlags (§ 29a BUAG):

Die vorgesehene Verpflichtung zur bargeldlosen Abwicklung der Leistungen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse wirft insoweit Probleme auf, als dies notwendigerweise voraussetzt, dass der Arbeitnehmer über ein Bankkonto verfügt. Dies ist aber – wie aus den Diskussionen rund um die Frage eines „Rechts auf ein Girokonto“ bekannt ist – keineswegs zwingend der Fall; vielmehr könnten sich hier

gerade im Baubereich, wo auch sozial schwache Arbeitnehmer zum Einsatz kommen, Schwierigkeiten ergeben. Nicht einzusehen ist damit im Zusammenhang jedenfalls, warum – wie im vorgeschlagenen § 29a zweiter Satz BUAG vorgesehen – die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse berechtigt sein soll, das Bankkonto des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber sichtlich unabhängig von einer Zustimmung des Arbeitnehmers bekannt zu geben. Die in den Erläuterungen dafür gelieferte Begründung (der Arbeitgeber soll mit dieser Regelung in die Lage versetzt werden, mit dem Arbeitnehmer die Überweisung der Lohnzahlung auf dieses Konto zu vereinbaren) vermag die insoweit bestehenden datenschutzrechtlichen Bedenken jedenfalls nicht auszuräumen.

Zu Art. 1 Z 19 und 20 des Vorschlags (§ 31 BUAG):

Soweit zweckgebundene Einsichtsrechte in Datenbanken eröffnet werden, sollten Maßnahmen zur Gewährleistung der entsprechenden Datensicherheit (Dokumentationspflichten, Kontrollrechte und –pflichten,...) vorgesehen werden.

Zu Art. 1 Z 21 des Vorschlags (§ 32 BUAG):

Die Bestimmung des § 32 Abs. 1 in der Fassung des Art. 1 Z 21 des Entwurfs ist etwas überarbeitungsbedürftig:

„Strafbestimmungen

§ 32. (1) Wer

1. als Arbeitgeber den ihm gemäß § 22 obliegenden Meldeverpflichtungen gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder ~~bewusst-wissentlich~~ unwahre Angaben macht,
 2. als Arbeitgeber den ihm gemäß § 23 obliegenden Verpflichtungen zur Gewährung der Einsicht in die Lohnaufzeichnungen und sonstigen Unterlagen gemäß § 23 gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht nachkommt,
 3. als Arbeitgeber oder als in § 23a Abs. 3 bezeichneter Bevollmächtigter den ihm gemäß § 23a obliegenden Auskunftspflichten oder Verpflichtungen zur Gewährung der Einsicht in die erforderlichen Unterlagen gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht nachkommt oder ~~bewusst-wissentlich~~ unwahre Angaben macht,
 4. als Arbeitgeber oder als in § 33g Abs. 1 Z 3 bezeichneter Beauftragter den ihm gemäß § 33g obliegenden Meldeverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder ~~bewusst-wissentlich~~ unwahre Angaben macht,
 5. als Arbeitgeber oder als Vertreter im Sinne des § 25a Abs. 7 der ihm zukommenden Verpflichtung zur Abfuhr der Zuschläge nach § 21a nicht nachkommt, begehrt, ~~sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,~~ eine Verwaltungsübertretung, und ist ~~sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,~~ von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 3 500 Euro zu bestrafen.
- (2) Würden Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem sie festgestellt werden.
- (3) ~~In den Fällen des Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sind Zuwiderhandlung gegen die durch Abs. 1 Z 1, 2 und 4 erfassten Verpflichtungen sind hinsichtlich jedes davon betroffenen Arbeitnehmers die Verstöße gegen die Verpflichtungen hinsichtlich jedes Arbeitnehmers gesondert zu bestrafen gesondert als Verwaltungsübertretung zu bestrafen.~~

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse nimmt im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung ein.“

Abgesehen von diesen Formulierungsfragen ist zu Abs. 1 zu bemerken, dass der Begriff „im Wiederholungsfall“ nicht klar umrissen ist, weil nicht eindeutig hervorgeht, ob für die Strafschärfung eine rechtskräftige Bestrafung Voraussetzung ist.

Die Abs. 2 und 4 enthalten Abweichungen von den allgemeinen Verwaltungsstrafbestimmungen, deren sachliche Rechtfertigung wohl in erster Linie durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu beurteilen ist. Allerdings erscheint die im Abs. 2 angeordnete Fiktion doch recht gewagt. Auch die in Abs. 3 angeordnete Kumulierung erscheint im Fall eines einheitlichen Tatgeschehens als unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht unbedenklich.

Diese Stellungnahme wird per E-Mail auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

26. Mai 2009
Für die Bundesministerin:
Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt